Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für internationalen Handel

2024/0028(COD)

21.2.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 51

Entwurf eines Berichts
Sandra Kalniete
(PE758.681v01-00)

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0050 – C9-0000/0000 – 2024/0028(COD))

Änderungsantrag 1
Marek Belka, Inma Rodríguez-Piñero

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die mit dieser Verordnung eingeführten vorübergehenden Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sollten die folgenden Typen umfassen: i) die Aussetzung der Anwendung der Einfuhrpreisregelung auf Obst und Gemüse, ii) die Aussetzung von Zollkontingenten und Einfuhrzöllen und iii) die Aussetzung der Anwendung des Kapitels V ***und des Artikels 24*** der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates. Durch diese Maßnahmen wird die Union der Ukraine und den betroffenen Wirtschaftsakteuren vorübergehend angemessene wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung gewähren.	(7) Die mit dieser Verordnung eingeführten vorübergehenden Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sollten die folgenden Typen umfassen: i) die Aussetzung der Anwendung der Einfuhrpreisregelung auf Obst und Gemüse, ii) die Aussetzung von Zollkontingenten und Einfuhrzöllen und iii) die Aussetzung der Anwendung des Kapitels V der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates. Durch diese Maßnahmen wird die Union der Ukraine und den betroffenen Wirtschaftsakteuren vorübergehend angemessene wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung gewähren.

Or. en

Begründung

Mit Artikel 24 wird den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit eingeräumt, bei der Einfuhr aus Drittländern Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit anzuwenden. Diese Bestimmung sollte in Bezug auf Einfuhren aus der Ukraine nicht ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 2
Danuta Maria Hübner, Andrzej Halicki, Włodzimierz Karpiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die mit dieser Verordnung eingeführten vorübergehenden Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sollten die folgenden Typen umfassen: i) die Aussetzung der Anwendung der Einfuhrpreisregelung auf	(7) Die mit dieser Verordnung eingeführten vorübergehenden Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sollten die folgenden Typen umfassen: i) die Aussetzung der Anwendung der Einfuhrpreisregelung auf

Obst und Gemüse, ii) die Aussetzung von Zollkontingenten und Einfuhrzöllen und iii) die Aussetzung der Anwendung des Kapitels V ***und des Artikels 24*** der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates. Durch diese Maßnahmen wird die Union der Ukraine und den betroffenen Wirtschaftsakteuren vorübergehend angemessene wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung gewähren.	Obst und Gemüse, ii) die Aussetzung von Zollkontingenten und Einfuhrzöllen und iii) die Aussetzung der Anwendung des Kapitels V der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates. Durch diese Maßnahmen wird die Union der Ukraine und den betroffenen Wirtschaftsakteuren vorübergehend angemessene wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung gewähren.

Or. en

Begründung

Mit Artikel 24 wird den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit eingeräumt, bei der Einfuhr aus Drittländern Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit anzuwenden. Diese Bestimmung sollte in Bezug auf die Einfuhren aus der Ukraine nicht ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 3
Thierry Mariani, Danilo Oscar Lancini, Marco Campomenosi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Kommission sollte sicherstellen, dass aus der Ukraine eingeführte Waren den EU-Normen entsprechen, insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges, durch den die Qualität der Waren in Bezug auf Spuren giftiger Stoffe beeinträchtigt werden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 4
Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Einnahmen aus diesen Einfuhren nicht den ukrainischen Oligarchen zugutekommen, die über den größten Anteil am Agrarmarkt des Landes verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 5
Thierry Mariani, Danilo Oscar Lancini, Marco Campomenosi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der ***2022*** und ***2023*** eingeführten Mengen	(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für ***Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Samenöle, Honig,*** Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für ***alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere für Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Samenöle, Honig,*** Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse***,*** eine automatische

übersteigen.

Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der ***2021*** und ***2022*** eingeführten Mengen übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 6
Angelika Winzig, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der ***2022*** und ***2023*** eingeführten Mengen übersteigen.	(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für ***Getreide,*** Geflügel, Eier***, Honig*** und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für ***Getreide wie Weichweizen, Gerste, Hafer und Mais sowie für Honig,*** Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der ***2021*** und ***2022*** eingeführten Mengen übersteigen. ***Mit diesem Bezugsraum werden die Einfuhrmengen vor und während der Handelsliberalisierung widergespiegelt,***

die als unmittelbare Solidaritätsbekundung mit der Ukraine angesichts des Angriffskriegs Russlands und der Blockade des Schwarzen Meeres eingeführt wurde. Diese Blockade diente außerdem dazu, Russland die Übernahme der traditionellen Märkte für ukrainische Agrarausfuhren in Nordafrika und Zentralasien zu erleichtern, wo das Land derzeit seine Getreide- und Ölsaatenerzeugnisse verschleudert, um zum Nachteil der EU politischen Einfluss zu gewinnen.

Or. en

Änderungsantrag 7
Enikő Győri, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und ***Zucker*** ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und ***Zuckererzeugnisse*** eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert	(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für ***Weizen,*** Geflügel, Eier***, Zucker*** und ***Honig*** ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für ***Weizen,*** Eier, Geflügel ***sowie Zucker-*** und ***Honigerzeugnisse*** eine automatische Schutzmaßnahme

wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der ***2022*** und ***2023*** eingeführten Mengen übersteigen.

einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der ***2021*** und ***2022*** eingeführten Mengen übersteigen.

Or. en

Begründung

Weizen und Honig sind ebenfalls stark von Einfuhren aus der Ukraine betroffen und sollten in die Liste der Waren aufgenommen werden, die für automatische Schutzmaßnahmen infrage kommen.

Im Bezugszeitraum 2022–2023 werden nur die Einfuhren berücksichtigt, die bei voller Liberalisierung des Handels getätigt wurden, wodurch sich die Einfuhren auf dem derzeitigen hohen Niveau stabilisieren würden, was bereits zu Marktstörungen in den Mitgliedstaaten führt. Mit einem Bezugszeitraum von 2021–2022, in dem die Einfuhren vor und nach der Liberalisierung des Handels berücksichtigt werden, würde ein ausgewogenes Verhältnis geschaffen.

Änderungsantrag 8
Iuliu Winkler, Arnaud Danjean, Annie Schreijer-Pierik, Marian-Jean Marinescu, Loránt Vincze, Mircea-Gheorghe Hava, Gheorghe Falcă, Traian Băsescu, Vasile Blaga, Siegfried Mureşan, Ioan-Rareş Bogdan, Cristian-Silviu Buşoi, Daniel Caspary

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und ***Zucker*** ist besonders prekär, sodass die	(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für ***Getreide, Ölsaaten,*** Geflügel, Eier***, Zucker*** und ***Honig*** ist besonders

landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und ***Zuckererzeugnisse*** eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der 2022 und 2023 eingeführten Mengen übersteigen.

prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für ***Getreide, Ölsaaten,*** Eier, Geflügel ***sowie Zucker-*** und ***Honigerzeugnisse*** eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der ***2021,*** 2022 und 2023 eingeführten Mengen übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 9
Marek Belka, Inma Rodríguez-Piñero

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der	(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der

2022 und 2023 eingeführten Mengen übersteigen.	***im Zeitraum 2021–***2023 eingeführten Mengen übersteigen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Entscheidungsfrist für die Einführung einer Schutzmaßnahme verkürzt und der maximale Zeitraum für eine befristete Schutzmaßnahme von 120 auf 150 Tage verlängert werden. Beides ist notwendig, um sensible landwirtschaftliche Bereiche besser zu schützen.

Änderungsantrag 10
Danuta Maria Hübner, Andrzej Halicki, Włodzimierz Karpiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der ***2022 und*** 2023 eingeführten Mengen	(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der ***im Zeitraum 2021–***2023 eingeführten

übersteigen.

Mengen übersteigen.

Or. en

Begründung

In den Jahren 2022 und 2023 sind die Einfuhren aus der Ukraine im Vergleich zu 2021 erheblich gestiegen. Ein Bezugszeitraum von 2021–2023 wäre repräsentativer.

Änderungsantrag 11
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der 2022 und 2023 eingeführten Mengen übersteigen.	(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss ***aufgrund der besonderen Schwierigkeiten, die zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Verordnung entstanden sind,*** die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der 2022 und 2023 eingeführten Mengen übersteigen. ***Es ist***

wichtig, dass die Union durch den in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzmechanismus die jeweilige Ausnahmesituation bewältigen kann und dass durch die Anwendung dieses Schutzmechanismus kein Präzedenzfall für zukünftige Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels mit der Ukraine geschaffen wird. Angesichts dieser Ausnahmesituation könnte bei den möglichen Schutzmaßnahmen eine weit gefasste Definition gerechtfertigt sein, einschließlich der Möglichkeit, automatische Schutzmaßnahmen mit Ausnahmecharakter einzuführen sowie solche Maßnahmen in Fällen anzuwenden, in denen die nachteiligen Auswirkungen auf den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten beschränkt sind.

Or. en

Änderungsantrag 12
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Da durch die Anwendung unterschiedlicher, auf Ebene der Mitgliedstaaten erlassener Maßnahmen die Einheit der gemeinsamen Handelspolitik der Union gefährdet und Hindernisse für den Binnenmarkt geschaffen werden könnten, müssen Schutzmaßnahmen für unter diese Verordnung fallende Waren, mit denen gegen die nachteiligen Auswirkungen auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorgegangen werden soll, auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffen werden.

Or. en

Begründung

Die vorliegende Verordnung bildet die einzige Rechtsgrundlage für die Annahme von Schutzmaßnahmen. Sämtliche von den EU-Mitgliedstaaten im Alleingang ergriffenen Maßnahmen sollten als rechtswidrig betrachtet werden, einschließlich der Einfuhrbeschränkungen, die von Ungarn, Polen und der Slowakei immer noch angewandt werden.

Änderungsantrag 13
Marek Belka, Inma Rodríguez-Piñero
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Anwendung des Kapitels V ***und des Artikels 24*** der Verordnung (EU) 2015/478 wird in Bezug auf die Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine vorübergehend ausgesetzt.	(2) Die Anwendung des Kapitels V der Verordnung (EU) 2015/478 wird in Bezug auf die Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine vorübergehend ausgesetzt.

Or. en

Begründung

Mit Artikel 24 wird den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit eingeräumt, bei der Einfuhr aus Drittländern Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit anzuwenden. Diese Bestimmung sollte in Bezug auf die Einfuhren aus der Ukraine nicht ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 14
Danuta Maria Hübner, Andrzej Halicki, Włodzimierz Karpiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Anwendung des Kapitels V ***und des Artikels 24*** der Verordnung (EU) 2015/478 wird in Bezug auf die Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine vorübergehend ausgesetzt.	(2) Die Anwendung des Kapitels V der Verordnung (EU) 2015/478 wird in Bezug auf die Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine vorübergehend ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 15
Helmut Scholz
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Ukraine achtet die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie das Rechtsstaatsprinzip und unternimmt fortlaufend nachhaltige Anstrengungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und rechtswidriger Tätigkeiten, wie in den Artikeln 2, 3 und 22 des Assoziierungsabkommens vorgesehen.	c) Die Ukraine achtet die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie das Rechtsstaatsprinzip und unternimmt fortlaufend nachhaltige Anstrengungen im Hinblick auf die ***Erhebung von Steuern, insbesondere von Unternehmen, die von Bestimmungen dieser Verordnung profitieren, und die*** Bekämpfung der Korruption und rechtswidriger Tätigkeiten, wie in den Artikeln 2, 3 und 22 des Assoziierungsabkommens vorgesehen.

Or. en

Begründung

Mehrere der Unternehmen, die am meisten von der Ausfuhr von Geflügel, Eiern und Zucker im Rahmen dieser Verordnung profitieren, darunter insbesondere das Unternehmen MHP von Jurij Kossjuk, sind dafür berüchtigt, Steuern zu vermeiden, indem sie beispielsweise ihren Firmensitz nach Zypern oder in Steueroasen wie die Britischen Jungferninseln verlegen.

Änderungsantrag 16
Marek Belka, Inma Rodríguez-Piñero

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird eine unter Artikel 1 ***Absatz 1*** fallende Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle	(1) Wird eine unter Artikel 1 fallende Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle

erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.	erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Schutzmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 4 sollten für alle aus der Ukraine eingeführten Waren gelten, nicht nur für die in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Waren (die unter Zollkontingente und Einfuhrpreise fallen).

Artikel 1 Absatz 2 gilt für alle Einfuhren aus der Ukraine, womit die Möglichkeit ausgesetzt wird, die üblichen Schutzmaßnahmen nach dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation anzuwenden. Daher sollten die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung über autonome Handelsmaßnahmen auch auf alle Einfuhren angewandt werden können.

Änderungsantrag 17
Danuta Maria Hübner, Andrzej Halicki, Włodzimierz Karpiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird eine unter Artikel 1 ***Absatz 1*** fallende Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.	(1) Wird eine unter Artikel 1 fallende Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Schutzmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 4 sollten für alle aus der Ukraine eingeführten Waren gelten, nicht nur für die in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Waren (die unter Zollkontingente und Einfuhrpreise fallen). Aus diesem Grund sollte der Verweis auf Absatz 1 gestrichen werden.

Artikel 1 Absatz 2 gilt für alle Einfuhren aus der Ukraine, womit die Möglichkeit ausgesetzt wird, die üblichen Schutzmaßnahmen nach dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation anzuwenden. Daher sollten die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung über autonome Handelsmaßnahmen auch auf alle Einfuhren angewandt werden können.

Änderungsantrag 18
Iuliu Winkler, Arnaud Danjean, Annie Schreijer-Pierik, Marian-Jean Marinescu, Loránt Vincze, Mircea-Gheorghe Hava, Gheorghe Falcă, Traian Băsescu, Vasile Blaga, Siegfried Mureşan, Ioan-Rareş Bogdan, Cristian-Silviu Buşoi, Daniel Caspary

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird eine unter Artikel 1 Absatz 1 fallende Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.	(1) Wird eine unter Artikel 1 Absatz 1 fallende ***Ware oder eine andere*** Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 19
Thierry Mariani, Danilo Oscar Lancini, Marco Campomenosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird eine unter Artikel 1 Absatz 1 fallende Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines	(1) Wird eine unter Artikel 1 Absatz 1 fallende Ware ***oder ein anderes landwirtschaftliches Erzeugnis*** mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar

Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.	konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 20
Marek Belka, Inma Rodríguez-Piñero

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn in kritischen Situationen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend einführen. Solche Maßnahmen können nur auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 Buchstabe a eingeführt werden und werden innerhalb von ***21*** Tagen nach Eingang des Antrags erlassen. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Beratungsverfahren erlassen. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Schutzmaßnahme darf ***120*** Tage nicht überschreiten.	(5) Wenn in kritischen Situationen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend einführen. Solche Maßnahmen können nur auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 Buchstabe a eingeführt werden und werden innerhalb von ***14*** Tagen nach Eingang des Antrags erlassen. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Beratungsverfahren erlassen. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Schutzmaßnahme darf ***150*** Tage nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Entscheidungsfrist für die Einführung einer Schutzmaßnahme verkürzt und der maximale Zeitraum für eine befristete Schutzmaßnahme von 120 auf 150 Tage verlängert werden. Beides ist notwendig, um sensible landwirtschaftliche Bereiche besser zu schützen.

Änderungsantrag 21
Maria Hübner, Andrzej Halicki, Włodzimierz Karpiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn in kritischen Situationen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend einführen. Solche Maßnahmen können nur auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 Buchstabe a eingeführt werden und werden innerhalb von ***21*** Tagen nach Eingang des Antrags erlassen. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Beratungsverfahren erlassen. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Schutzmaßnahme darf ***120*** Tage nicht überschreiten.	(5) Wenn in kritischen Situationen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend einführen. Solche Maßnahmen können nur auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 Buchstabe a eingeführt werden und werden innerhalb von ***14*** Tagen nach Eingang des Antrags erlassen. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Beratungsverfahren erlassen. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Schutzmaßnahme darf ***150*** Tage nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Entscheidungsfrist für die Einführung einer Schutzmaßnahme verkürzt und der maximale Zeitraum für eine befristete Schutzmaßnahme von 120 auf 150 Tage verlängert werden. Beides ist notwendig, um sensible landwirtschaftliche Bereiche besser zu schützen.

Änderungsantrag 22
Annie Schreijer-Pierik, Iuliu Winkler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn in kritischen Situationen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend einführen. Solche Maßnahmen können nur auf einen	(5) Wenn in kritischen Situationen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend einführen. Solche Maßnahmen können nur auf einen

ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 Buchstabe a eingeführt werden und werden innerhalb von ***21*** Tagen nach Eingang des Antrags erlassen. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Beratungsverfahren erlassen. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Schutzmaßnahme darf 120 Tage nicht überschreiten.

ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 Buchstabe a eingeführt werden und werden innerhalb von ***10*** Tagen nach Eingang des Antrags erlassen. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Beratungsverfahren erlassen. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Schutzmaßnahme darf 120 Tage nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 23
Thierry Mariani, Danilo Oscar Lancini, Marco Campomenosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***2022*** und ***2023*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***21*** Tagen	(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von ***Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Samenölen, Honig,*** Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***2021*** und ***2022*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***10*** Tagen

Or. en

Änderungsantrag 24
Angelika Winzig, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024	(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024

getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***2022*** und ***2023*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***21*** Tagen

getätigten Einfuhren von ***Weichweizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Honig,*** Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***2021*** und ***2022*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***14*** Tagen

Or. en

Begründung

EU markets for cereals and honey are heavily impacted by imports from Ukraine as well and should be added together with the 3 commodities eligible for the automatic safeguard. Those markets are not only influenced by additional imports but also through a reduction in EU exports and consumption. Including cereals in the automatic safeguard mechanism will preserve internal market's integrity.

The reference period 2022-2023 only takes into account imports during a period when trade was already fully liberalized. So the automatic safeguard would be activated only at very high thresholds. Therefore it will not solve the issue of the disruptions of these markets. Having a reference period of 2021-2022, which is a mix of pre and post liberalization, will ensure a better access for Ukrainian producers than before liberalization, while ensuring the burden is reduced for EU farmers.

The 21 days for the activation of the safeguard is too long and a lot of products can continue to be imported during these 3 weeks. A 14 days activation period seems sufficient for products, which are on their way to reach their destination, while avoiding too many additional imports on top of the agreed threshold.

Änderungsantrag 25
Enikő Győri, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder ***Zucker*** das entsprechende arithmetische Mittel der ***2022*** und ***2023*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht,	(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von ***Weizen,*** Eiern, Geflügel***, Zucker*** oder ***Honig*** das entsprechende arithmetische Mittel der ***2021*** und ***2022*** verzeichneten

führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen

Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen

Or. en

Begründung

Weizen und Honig sind ebenfalls stark von Einfuhren aus der Ukraine betroffen und sollten in die Liste der Waren aufgenommen werden, die für automatische Schutzmaßnahmen infrage kommen.

Im Bezugszeitraum 2022–2023 werden nur die Einfuhren berücksichtigt, die bei voller Liberalisierung des Handels getätigt wurden, wodurch sich die Einfuhren auf dem derzeitigen hohen Niveau stabilisieren würden, was bereits zu Marktstörungen in den Mitgliedstaaten führt. Mit einem Bezugszeitraum von 2021–2022, in dem die Einfuhren vor und nach der Liberalisierung des Handels berücksichtigt werden, würde ein ausgewogenes Verhältnis geschaffen.

Änderungsantrag 26
Iuliu Winkler, Arnaud Danjean, Annie Schreijer-Pierik, Marian-Jean Marinescu, Loránt Vincze, Mircea-Gheorghe Hava, Gheorghe Falcă, Traian Băsescu, Vasile Blaga, Siegfried Mureşan, Ioan-Rareş Bogdan, Cristian-Silviu Buşoi, Daniel Caspary

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***21*** Tagen	(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von ***Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Hafer, Mais (Mehl und Pellets), Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, anders bearbeiteten Getreidekörnern, Sonnenblumenkernen (Öl und Schrot), Rapssamen (Öl und Schrot), Honig,*** Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***2021,*** 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten

Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***10*** Tagen

Or. en

Änderungsantrag 27
Marek Belka, Inma Rodríguez-Piñero

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***2022 und*** 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***21*** Tagen	(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***im Zeitraum von 2021–***2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***14*** Tagen

Or. en

Änderungsantrag 28
Danuta Maria Hübner, Andrzej Halicki, Włodzimierz Karpiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***2022 und*** 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb	(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***im Zeitraum von 2021–***2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb

von ***21*** Tagen	von ***14*** Tagen

Or. en

Änderungsantrag 29
Helmut Scholz
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen	(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der ***2021,*** 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen

Or. en

Begründung

Die Einfuhrmengen aus dem letzten Jahr vor der Einführung der ersten autonomen Handelsmaßnahmen, die zu einem Anstieg der ukrainischen Ausfuhren geführt haben, sollten berücksichtigt werden, um die Marktlage vor dem Krieg und die Kostenberechnungen sowie die Belastung der Landwirte in den EU-Mitgliedstaaten durch diese autonomen Handelsmaßnahmen besser widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 30
Thierry Mariani, Danilo Oscar Lancini, Marco Campomenosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent bis zum	a) das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent bis zum 31. Dezember 2024 wieder ein ***oder führt***

31. Dezember 2024 wieder ein und	***im Falle von Samenölen bis zum 31. Dezember 2024 ein neues Zollkontingent auf der Grundlage des jeweiligen arithmetischen Mittels der in den Jahren 2021 und 2022 festgestellten Einfuhrmengen ein*** und

Or. en

Änderungsantrag 31
Iuliu Winkler, Arnaud Danjean, Annie Schreijer-Pierik, Marian-Jean Marinescu, Loránt Vincze, Mircea-Gheorghe Hava, Gheorghe Falcă, Traian Băsescu, Vasile Blaga, Siegfried Mureşan, Ioan-Rareş Bogdan, Cristian-Silviu Buşoi, Daniel Caspary

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent bis zum 31. Dezember 2024 wieder ein und	a) das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent bis zum 31. Dezember 2024 wieder ein ***oder führt im Falle von Sonnenblumenkernen (Öl und Schrot) oder Rapssamen (Öl und Schrot) bis zum 31. Dezember 2024 ein neues Zollkontingent auf der Grundlage des jeweiligen arithmetischen Mittels der 2021, 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen ein*** und

Or. en

Änderungsantrag 32
Annie Schreijer-Pierik, Iuliu Winkler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) unterstützt die Ukraine dabei, alle Waren, die das jeweilige arithmetische Mittel der in den Jahren 2021 und 2022 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht haben, auf Märkte außerhalb der EU auszuführen und

Or. en

Begründung

Geopolitisch betrachtet müssen wir der Ukraine helfen, Marktanteile außerhalb der EU zurückzugewinnen, insbesondere in Bezug auf Märkte und Waren, bei denen Russland die entstandenen Lücken schließt.

Änderungsantrag 33
Iuliu Winkler, Arnaud Danjean, Annie Schreijer-Pierik, Marian-Jean Marinescu, Loránt Vincze, Mircea-Gheorghe Hava, Gheorghe Falcă, Traian Băsescu, Vasile Blaga, Siegfried Mureşan, Ioan-Rareş Bogdan, Cristian-Silviu Buşoi, Daniel Caspary

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag ***höher*** ist.	b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag ***niedriger*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 34
Angelika Winzig, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag ***höher*** ist.	b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag ***niedriger*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 35
Thierry Mariani, Danilo Oscar Lancini, Marco Campomenosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag ***höher*** ist.	b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag ***niedriger*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 36
Thierry Mariani, Danilo Oscar Lancini, Marco Campomenosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***2022*** und ***2023*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***21*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.	Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von ***Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Samenölen, Honig,*** Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***2021*** und ***2022*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***10*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ***ein oder führt im Falle von Samenölen bis zum 31. Dezember 2024 ein neues Zollkontingent auf der Grundlage des jeweiligen arithmetischen Mittels der 2021, 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen*** ein.

Or. en

Änderungsantrag 37
Angelika Winzig, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***2022*** und ***2023*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***21*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.	Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von ***Weichweizen, Gerste, Hafer, Mais, Honig,*** Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***2021*** und ***2022*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***14*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.

Or. en

Änderungsantrag 38
Enikő Győri, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder ***Zucker*** fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***2022*** und ***2023*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.	Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von ***Weizen,*** Eiern, Geflügel***,*** ***Zucker*** oder ***Honig*** fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***2021*** und ***2022*** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent

wieder ein.

Or. en

Änderungsantrag 39
Iuliu Winkler, Arnaud Danjean, Annie Schreijer-Pierik, Marian-Jean Marinescu, Loránt Vincze, Mircea-Gheorghe Hava, Gheorghe Falcă, Traian Băsescu, Vasile Blaga, Siegfried Mureşan, Ioan-Rareş Bogdan, Cristian-Silviu Buşoi, Daniel Caspary

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***21*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.	Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von ***Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Hafer, Mais (Mehl und Pellets), Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, anders bearbeiteten Getreidekörnern, Sonnenblumenkernen (Öl und Schrot), Rapssamen (Öl und Schrot), Honig,*** Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***2021,*** 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***10*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ***ein oder führt im Falle von Sonnenblumenkernen (Öl und Schrot) bzw. Rapssamen (Öl und Schrot) ein neues Zollkontingent auf der Grundlage des jeweiligen arithmetischen Mittels der 2021, 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen*** ein.

Or. en

Änderungsantrag 40
Marek Belka, Inma Rodríguez-Piñero

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***2022 und*** 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***21*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.	Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***im Zeitraum von 2021–***2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***14*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.

Or. en

Änderungsantrag 41
Danuta Maria Hübner, Andrzej Halicki, Włodzimierz Karpiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***2022 und*** 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***21*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.	Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der ***im Zeitraum von 2021–***2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von ***14*** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.

Or. en

Änderungsantrag 42
Angelika Winzig, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***2022*** und ***2023*** verzeichneten Einfuhrmengen durch zwei dividiert wird.	Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe ***Weichweizen, Gerste, Hafer, Mais, Honig,*** Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für ***Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, anders bearbeitete Getreidekörner, Hafer, Mais (Mehl und Pellets), Honig,*** Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***2021*** und ***2022*** verzeichneten Einfuhrmengen durch zwei dividiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 43
Thierry Mariani, Danilo Oscar Lancini, Marco Campomenosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***2022*** und ***2023*** verzeichneten Einfuhrmengen durch zwei dividiert wird.	Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe ***Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Samenöle, Honig,*** Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für ***Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Samenöle, Honig,*** Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***2021*** und ***2022*** verzeichneten Einfuhrmengen durch zwei dividiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 44
Enikő Győri, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und ***Zucker*** auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***2022*** und ***2023*** verzeichneten Einfuhrmengen durch zwei dividiert wird.	Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe ***Weizen,*** Eier, Geflügel***,*** ***Zucker*** und ***Honig*** auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für ***Weizen,*** Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker ***und Honig*** fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***2021*** und ***2022*** verzeichneten Einfuhrmengen durch zwei dividiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 45
Iuliu Winkler, Arnaud Danjean, Annie Schreijer-Pierik, Marian-Jean Marinescu, Loránt Vincze, Mircea-Gheorghe Hava, Gheorghe Falcă, Traian Băsescu, Vasile Blaga, Siegfried Mureşan, Ioan-Rareş Bogdan, Cristian-Silviu Buşoi, Daniel Caspary

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen durch ***zwei*** dividiert wird.	Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe ***Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Hafer, Mais (Mehl und Pellets), Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, anders bearbeitete Getreidekörner, Sonnenblumenkerne (Öl und Schrot), Rapssamen (Öl und Schrot), Honig,*** Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für ***Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Hafer, Mais (Mehl und Pellets), Grobgrieß und Feingrieß***

	von Gerste, anders bearbeitete Getreidekörner, Sonnenblumenkerne (Öl und Schrot), Rapssamen (Öl und Schrot), Honig, Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***2021,*** 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen durch ***drei*** dividiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 46
Marek Belka, Inma Rodríguez-Piñero

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***2022 und*** 2023 verzeichneten Einfuhrmengen durch ***zwei*** dividiert wird.	Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***im Zeitraum von 2021–***2023 verzeichneten Einfuhrmengen durch ***drei*** dividiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 47
Danuta Maria Hübner, Andrzej Halicki, Włodzimierz Karpiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine,	Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine,

Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***2022 und*** 2023 verzeichneten Einfuhrmengen durch ***zwei*** dividiert wird.	Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der ***im Zeitraum von 2021–***2023 verzeichneten Einfuhrmengen durch ***drei*** dividiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 48
Iuliu Winkler, Arnaud Danjean, Annie Schreijer-Pierik, Marian-Jean Marinescu, Loránt Vincze, Mircea-Gheorghe Hava, Gheorghe Falcă, Traian Băsescu, Vasile Blaga, Siegfried Mureşan, Ioan-Rareş Bogdan, Cristian-Silviu Buşoi, Daniel Caspary

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Wenn die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch die EU eines unter Artikel 1 Absatz 1 fallenden Erzeugnisses mit Ursprung in der Ukraine erfolgt, sollten die staatlichen Stellen der Ukraine den Bestimmungsort aller Sendungen dieses Erzeugnisses festlegen, bevor sie die EU erreichen. Außerdem sollten die staatlichen Stellen der Ukraine der Kommission alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Sendungen ihren Bestimmungsort erreicht haben.

Or. en

Änderungsantrag 49
Angelika Winzig, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Wenn ein unter Artikel 1 Absatz 1 fallendes Erzeugnis mit Ursprung in der Ukraine in die EU gelangt oder durch die EU befördert wird, sollte der Bestimmungsort aller Sendungen dieses Erzeugnisses festgelegt werden, bevor

diese die EU erreichen.

Der Ausführer muss den zuständigen Behörden alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Sendungen ihren Bestimmungsort erreicht haben.

Or. en

Begründung

Einige Einfuhren ukrainischer Agrarerzeugnisse erreichen nicht ihren vorgesehenen Bestimmungsort und landen an anderen Orten, was zu Problemen auf den lokalen und regionalen Märkten führt. GPS-Ortungen, Versiegelungen oder andere Systeme, die den Transport zum vorgesehenen Bestimmungsort erleichtern, sind hierfür unerlässlich.

Änderungsantrag 50
Thierry Mariani, Danilo Oscar Lancini, Marco Campomenosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Ein unter Artikel 1 Absatz 1 fallendes Erzeugnis mit Ursprung in der Ukraine kann nur dann auf den Unionsmarkt gelangen, wenn die staatlichen Stellen der Ukraine den Bestimmungsort aller Sendungen dieses Erzeugnisses festlegen, bevor sie auf den Unionsmarkt gelangen. Ist die Einfuhr genehmigt, so legen die staatlichen Stellen der Ukraine der Kommission die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass das betreffende Erzeugnis den angegebenen endgültigen Bestimmungsort erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 51
Danuta Maria Hübner, Andrzej Halicki, Włodzimierz Karpiński

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine unter Artikel 1 Absatz 1 fallende Ware mit Ursprung in der ***Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann*** die ***Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen***.	***Die Kommission erstattet den Mitgliedstaaten zweimal jährlich Bericht über den Stand der Umsetzung der Verpflichtungen aus Anhang V der vertieften und umfassenden Freihandelszone durch die Ukraine und über den Prozess der Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an die Normen und Anforderungen der EU in der landwirtschaftlichen Erzeugung, insbesondere an die Normen für Lebensmittelsicherheit und Tierschutz.***

Or. en

Begründung

Das Maß an Kompatibilität des ukrainischen Rechts mit den EU-Vorschriften über Normen und Anforderungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung ist ein wesentlicher Faktor, der die Bedingungen für den Wettbewerb ukrainischer Erzeugnisse mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der EU beeinflusst. Aus diesem Grund halten wir es für angebracht, dass die Kommission regelmäßig über den Stand in diesem Bereich Bericht erstattet.